

Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung (UVG) für Spielgruppen und allgemeine Kinderbetreuungsangebote

(Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20.3.1981)

Gemäss UVG müssen alle Frauen und Männer, welche in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen, vom Arbeitgeber für Berufsunfälle versichert werden. Die Prämien für die Berufsunfall-Versicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Arbeitnehmende, deren wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden und mehr betragen, müssen auch für Nichtberufsunfälle versichert werden. Die Prämienzahlung für die Nichtberufsunfallversicherung erfolgt je nach Absprache durch den Arbeitgeber resp. Arbeitnehmer. In der Praxis wird sie oft hälftig geteilt.

1. Wer kann sich an der Kollektiv-UVG-Versicherung der IG Spielgruppen Schweiz GmbH beteiligen?

Berufsunfälle

Spielgruppen- oder Elternvereine sowie Gemeinden, welche Spielgruppenleitende anstellen sowie Vereinsverantwortliche wie Kassiererinnen etc., die vom Verein entschädigt werden und für welche AHV/IV/ALV bezahlt wird. Die Versicherung wird immer durch den Arbeitgeber abgeschlossen.

Nichtberufsunfälle

Für Nichtberufsunfälle sind zusätzlich diejenigen Arbeitnehmende zu versichern, deren wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden und mehr beträgt.

(Anmeldeformular siehe www.spielgruppe.ch)

2. Versicherungsleistungen

Heilungskosten

Ambulante Behandlung durch Arzt, Zahnarzt etc., verordnete Arzneimittel, Behandlung und Verpflegung in der allgemeinen Abteilung des Spitals, ärztlich verordnete Nach- und Badekuren.

Lohnausfall

80% des versicherten Lohnes ab 3. Tag

Invalidität

80% Rente in Ergänzung zur IV; inkl. IV maximal 90% des versicherten Lohnes

Todesfall

Witwen/Witwer-Rente 40%, Halbwaisenrente je 15%, Vollwaisenrente je 25%; zusammen maximal 70% des versicherten Lohnes. In Ergänzung der AHV, maximal 90% des versicherten Lohnes.

Ebenfalls versichert sind Hilfsmittel (Prothesen, Hörgeräte etc.), Schäden an Sachen, die eine Körperfunktion ersetzen, Reise-, Transport-, Bergungs- und Rettungskosten, Bestattungs- und Leichentransportkosten.

3. Prämie

Die Prämie für die obligatorische Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung berechnet sich zurzeit wie folgt: (die Prämiensätze können vom Versicherer jährlich neu festgelegt werden!)

Mitarbeitende Spielgruppen und Kinderbetreuung allgemein

2026:	Berufsunfälle	0.242 %
	Nichtberufsunfälle	1.379 %

Bearbeitungsgebühr Fr. 11.-

Mindestprämie pro Spielgruppe insgesamt Fr. 50.- zuzüglich Bearbeitungsgebühr.

Die Berufsunfallprämien sind vollumfänglich vom Arbeitgeber zu übernehmen. Die Nichtberufsunfallprämien können in gegenseitiger Absprache ganz oder teilweise auf Arbeitgeber und Arbeitnehmende aufgeteilt werden. Die Prämien werden via Arbeitgeber mit der IG abgerechnet.

4. Verrechnung

Jeweils im Dezember wird Ihnen von uns ein Erhebungsformular mit den entsprechenden Prämiensätzen zugestellt. Aufgrund der Lohnsumme des laufenden Kalenderjahres wird die entsprechende Prämie (BU und NBU) von den dafür Verantwortlichen errechnet und in das Abrechnungsformular eingetragen. In die Abrechnung der Jahreslohnsumme sind auch kurzfristige Arbeitsverhältnisse einzubeziehen (von weniger als einem Jahr Dauer). Nach Erhalt der ausgefüllten Abrechnungsformulare wird die IG Spielgruppen Schweiz GmbH die Versicherungsprämien in Rechnung stellen.

5. Vorgehen bei einem Unfall

Die Verunfallte oder ihre Angehörigen müssen dem Arbeitgeber den Unfall unverzüglich melden. Der Arbeitgeber fordert bei der untenstehenden Kontaktadresse ein Meldeformular an:

- ein Unfallformular, falls der Unfall Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat oder
- ein Bagatellunfallformular, falls keine Arbeitsunfähigkeit daraus erfolgt.

Der Arbeitgeber füllt das Formular aus und leitet die einzelnen Seiten an die zuständigen Stellen (wie angegeben) weiter.

Das Original ist der IG Spielgruppen Schweiz GmbH, zuhanden des Versicherers, zuzustellen.

Kontaktadresse:

IG Spielgruppen Schweiz GmbH
Versicherungen
Uster West 24
8610 Uster
versicherung@spielgruppe.ch
Tel. 044 822 02 21